

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Förderung nach der zweiten Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren (Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung, Phase II) vom 13. Juni 2019 (BAz AT 25.06.2019 B6)

Inhaltsverzeichnis

I.	Förderverfahren (förderlinienübergreifend)	3
II.	Förderung von Ausstattung (alle Förderlinien)	8
III.	Konzeptentwicklungs- und Pilotprojekte (Förderlinien 2b und 3).....	13
IV.	Sonstiges.....	20
V.	Abkürzungsverzeichnis	24

I. Förderverfahren (förderlinienübergreifend)

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) sollen durch das Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung unterstützt werden, **Anpassungen in der Ausgestaltung und Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA) vorzunehmen** und sich so für die mit der **Digitalisierung verbundenen Anforderungen an die Qualifizierung der Fachkräfte zukunftsweisend aufzustellen**. Dazu wird die Ausstattung von ÜBS mit gängiger digitaler Technik beschleunigt und der Einzug neuer zukunftsweisender Technologien sowie neu konzipierter Qualifizierungsangebote in die ÜBA angeregt. Damit ÜBS eine zukunftsorientierte Qualifizierung der Auszubildenden bieten können, sollen sie daneben ihre berufspädagogischen Konzepte mit Blick auf digitale Anforderungen fortentwickeln, Prozesse ganzheitlich überdenken und neugestalten sowie in die Qualifizierung ihres Ausbildungspersonals investieren können.

vgl. Richtlinie Nr. 1.1

Fördervoraussetzungen – Wer ist antragsberechtigt?

Das Sonderprogramm richtet sich **ausschließlich an ÜBS**. Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,

die Träger von Berufsbildungsstätten sind, in denen **ergänzende überbetriebliche Berufsausbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vermittelt** wird.

vgl. Richtlinie Nr. 3.1

Für einen Antrag sind grundsätzlich Gesamtausgaben von mindestens 30.000 € erforderlich.

Alle Förderlinien stehen allen ÜBS, je nach ihren Möglichkeiten und erfolgreichen Projektideen, offen.

Eine Beteiligung an mehreren Förderlinien ist möglich.

Wie hoch ist die Förderquote?

Die Förderung mit Bundesmitteln beträgt **in allen Förderlinien 90 %** der im Zuwendungsbescheid festgestellten Gesamtausgaben. Der Antragsteller hat bei jeder im Fördervorhaben getätigten Zahlung einen Eigenanteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten.

Für **Investitionen, die als staatliche Beihilfen gewährt werden** (Nr. 1.2.2 i.V.m. 5.3 der Richtlinie), darf der entsprechende Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investitionen (vgl. Artikel 56 Abs. 6 AGVO). Auf dieser Basis kann sich die Höhe des Zuschusses auf weniger als 90 % reduzieren.

Welche Fristen muss ich bei der Antragstellung beachten?

Die Anträge in **Förderlinie 1** können ab 1. Januar 2020 bis einschließlich zum 30. Juni 2023 gestellt werden.

Die Anträge in **Förderlinie 2a** können ab 1. Januar 2020 bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 gestellt werden.

Das Verfahren in **Förderlinie 2b** ist zweistufig. Es erfolgen insgesamt vier Förderrunden. Als **erste Verfahrensstufe** können dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) **Anzeigen mit einer Projektskizze** zum 31. Dezember 2019, 30. Juni 2020, 31. Dezember 2020 und letztmalig zum 30. Juni 2021 in schriftlicher und elektronischer Form vorgelegt werden. In der **zweiten Verfahrensstufe** werden die Verfasser/-innen der positiv bewerteten Projektskizzen **aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag** gemäß Richtlinie Nr. 7.1 zu stellen.

Das Verfahren in **Förderlinie 3** ist zweistufig. In der **ersten Verfahrensstufe** können dem BIBB **Anzeigen mit einer Projektskizze** bis zum 31. Dezember 2019 in schriftlicher und elektronischer Form vorgelegt werden. In der **zweiten Verfahrensstufe** werden die Verfasser/-innen der positiv bewerteten Projektskizzen **aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag** gemäß Richtlinie Nr. 7.1 zu stellen.

Wo finde ich Vorlagen für die Antragstellung?

Die Antragstellung mit den Grunddaten erfolgt über [easy online](#).

Die Vorlagen der zusätzlich einzureichenden Vorhaben-Unterlagen finden Sie unter:

- Förderlinien 1 und 2a:

<https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-ausstattungsfoerderung>

- Förderlinien 2b und 3:

<https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-konzeptionelle-projekte>

Wie reiche ich den Antrag ein?

Der Antrag wird über das System [easy online](#) gestellt **und ist in ausgedruckter Form mit rechtsgültiger Zeichnung inklusive aller notwendigen Anlagen postalisch** einzureichen an:

Bundesinstitut für Berufsbildung

Arbeitsbereich 4.3

Team ÜBS-Digitalisierung

Postfach 20 12 64

53142 Bonn

Zum Verfahren und den einzureichenden notwendigen Unterlagen vgl. Richtlinie Nr. 7.1.

Der Eingang des Antrags wird durch das BIBB, Arbeitsbereich 4.3, schriftlich per E-Mail bestätigt. Details für die Beantragung finden Sie unter <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-hilfestellungen>, Abschnitt „Hilfestellungen“.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Förderlinien 2b und 3 um ein zweistufiges Verfahren handelt, bei dem vor der förmlichen Antragstellung eine **Projektskizze** einzureichen ist. Beachten Sie hierzu die Angaben zu den Vorlagen.

Was muss ich als Erstantragsteller beachten?

Hat der Antragsteller bislang weder über die [Gemeinsame Richtlinie des BMBF und des BMWi für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten \(ÜBS\) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren \(vom 24.06.2009 in der Fassung vom 15.01.2015\)](#), noch im Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung einen Antrag auf Förderung gestellt, zählt dieser als **Erstantragsteller**. Hierbei werden zusätzlich zu der sonstigen Antragsprüfung einige grundlegende Voraussetzungen geprüft. Weiterführende Informationen finden Sie in den unter <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-hilfestellungen>.

Welchen Antrag stelle ich – Ausgaben- oder Kostenbasis?

Es können ausschließlich Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) gestellt werden.

Was passiert nach Einreichung des förmlichen Antrags?

Der Eingang des Antrags wird durch BIBB schriftlich per E-Mail bestätigt. Es erfolgt eine erste cursorische Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen. Eventuell fehlende Unterlagen fordert das BIBB nach. Die Begutachtung der beantragten Ausstattung wird durch ein vom BIBB, Arbeitsbereich 4.3, bestelltes Fachgutachterbüro erfolgen (vgl. Richtlinie Nr. 7.2.2 oder 7.3.1.2). Die Antragsprüfung kann, je nach Förderlinien, unterschiedlich umfangreich ausfallen.

Wie erhalte ich bewilligte Fördermittel?

Die bewilligten Fördermittel werden Ihnen im Abrufverfahren oder auf Anforderung von der Bundeskasse auf das von Ihnen für die Durchführung des Fördervorhabens eingerichtete Sonderkonto überwiesen. Die Details hierzu werden Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Was passiert bei Änderungen während der Projektlaufzeit?

Abweichungen vom genehmigten Umfang sind der zuständigen Sachbearbeitung unverzüglich nach Nr. 1.5 ff. der NABF zu melden. Je nach Umfang und Auswirkung der nötigen Änderung kann ein schriftlicher Änderungsantrag mit rechtsgültiger Unterschrift unter Berücksichtigung neuer oder aktualisierter Antragsdokumente erforderlich sein.

II. Förderung von Ausstattung (alle Förderlinien)

Welche Ausstattung kann als digital angesehen werden?

Der fortschreitende digitale Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt führt in den Unternehmen und damit schließlich auch in den Bildungsstätten zu einer grundlegenden Änderung der eingesetzten Technologien und greift tief in die Arbeit der Beschäftigten ein. Die berufliche Aus- und Weiterbildung steht vor der Aufgabe, das damit verbundene Innovationspotenzial aktiv aufzunehmen und umsetzen zu können. Das bedeutet, dass Tätigkeiten, Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation und nicht zuletzt die Qualifizierung aller Beschäftigten angepasst werden müssen.

Förderfähige digitale Ausstattung, die für **die fachpraktische Ausbildung Einsatz findet**, soll die ÜBS in die Lage versetzen, mithilfe der modernen Ausstattung **innovativere Ausbildungsansätze zu realisieren und damit die künftigen Fachkräfte hochwertig und nach modernen Anforderungen zu qualifizieren**. Sie kennzeichnet sich daher insbesondere durch die digitale Erfassung und Bearbeitung von digitalen Daten, die im Zusammenhang komplexer vernetzter Arbeitsprozessen entstehen. Weiterhin ist digitale Ausstattung förderfähig, die die **Lehr- / Lernprozesse in der ÜBA durch digitale Medientechnik unterstützt**. Die Ausstattungsliste der Förderlinie 1 dient Ihnen als „Ideeengeber“. Die dort benannten Gegenstände gelten als grundsätzlich förderfähig. In allen weiteren Förderlinien können Sie selbst weitere Ideen einbringen.

Zusammengefasst muss förderfähige Ausstattung **im Sinne der gesamten Förderrichtlinie** vier Kriterien erfüllen:

- überwiegender Einsatz in der ÜBA,
- Bezug zu Inhalten der ÜBA,
- digital im Sinne der Richtlinie,
- Berücksichtigung des zum Beschaffungszeitpunkt neuesten Stands der Technik.

Weitere Details finden Sie in der unter <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-ausstattungsfoerderung>.

In welchen Förderlinien ist die Förderung von Ausstattung möglich?

In **allen drei Förderlinien** kann digitale Ausstattung gefördert werden, die mindestens überwiegend in der ÜBA eingesetzt werden muss. Ausstattung im Sinne dieser Richtlinie sind mit der Digitalisierung verbundene Arbeits-, Lern- und Lehrmittel, die für die Ausgestaltung der ÜBA erforderlich sind. Die geförderte Ausstattung muss den Anforderungen der Digitalisierung entsprechen und zur Modernisierung der ÜBA beitragen.

Die Förderung kann dabei jeweils auch im Zusammenhang anfallende weitere investive Ausgaben wie beispielsweise Breitbandzugänge einschließen.

Gegenstand der Förderung ist insbesondere nicht die alleinige Implementierung von Lernplattformen.

vgl. Richtlinie Nr. 2

Welche Ausstattung ist in Förderlinie 1 förderfähig?

Die förderfähige digitale Ausstattung in der Förderlinie 1 ist in einer **Ausstattungsliste** zusammengefasst. Diese Ausstattungsliste kann auf der Internetseite <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-ausstattungsfoerderung> abgerufen werden.

Für die Beantragung ist zu beachten, dass **für alle Ausstattungsgegenstände eine Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung** mit Bezug zum Sonderprogramm und zur ÜBA vorzulegen ist. Werden mehrere, gleichartige Gegenstände (zum Beispiel mehrere Tablets aus einer Lerngruppe, WLAN-Router und -Repeater) beantragt, ist nur eine Begründung notwendig, die alle Ausstattungsgegenstände dieser Gruppe umfasst.

Ausstattungsgegenstände, die nicht auf der Ausstattungsliste zu finden sind, sind gemäß Richtlinie Nr. 2.2.1 über Förderlinie 2a zu beantragen.

Was sind „zukunftsweisende digitale Technologien“?

Zukunftsweisende digitale Technologien, die nicht Gegenstand der Ausstattungsliste sind, werden über einen Antrag in der Förderlinie 2 beantragt.

Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, Qualifizierungswege neu zu durchdenken und umzusetzen bzw. **Lehr- / Lernprozesse in der ÜBA fortzuentwickeln**. Mit zukunftsweisender Technologie können beispielsweise Ausbildungsansätze realisiert werden, die **über etablierte Standards hinausgehen**. Zur Beantragung dieser Ausstattungsgegenstände sind die Angaben zur allgemeinen Begründung durch ein **didaktisch-methodisches Einsatzkonzept mit Praxisbezug** zu ergänzen.

Weitere Details finden Sie in der unter <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-ausstattungsfoerderung>.

vgl. Richtlinie Nr. 2.2

Sofern die zukunftsweisenden digitalen Technologien Bestandteil von Projekten nach Förderlinie 3 sein sollen, sind sie im Zuge dieser Projekte zu beantragen.

Was beinhaltet ein didaktisch-methodisches Einsatzkonzept, das zur Anschaffung zukunftsweisender Technologien vorgelegt werden muss (Förderlinie 2a)?

Mit dem didaktisch-methodischen Konzept soll dargelegt werden, **wie die beantragte digitale Ausstattung für die ÜBA genutzt werden soll, um die überbetrieblichen Ausbildungsangebote weiterzuentwickeln**.

Förderlinie 2a wurde für diejenigen geschaffen, die die Ausbildungsidee bereits vollständig darstellen können und noch die passende digitale Ausstattung benötigen. Müssen Sie die Ausbildungsidee erst noch fundiert entwickeln, wäre dies vielmehr ein in der Förderlinie 2b zu beantragendes Projekt.

Mit dem didaktisch-methodischen Konzept sind folgende Aspekte zu beschreiben:

- **Relevanz und Begründung: Zusammenhang zwischen den Kursinhalten und dem geplanten Einsatz der digitalen Ausstattung** – Hierbei ist darauf einzugehen, inwiefern bisherige Inhalte fortentwickelt werden müssen, welches zusätzliche Wissen, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten die Auszubildenden erwerben sollen und was eventuell dadurch entfällt.
- **Bedeutung und Umsetzung: Anforderungen aus der Digitalisierung der Arbeitswelt** – Erläutern Sie, wie der/die geplante/n Kurs/e diese Anforderungen aufnimmt und zur Modernisierung der ÜBA beiträgt. Ebenfalls ist zu beantworten, welches Ausbildungssetting / Lernszenario vorgesehen ist oder wie dieses angepasst werden soll.
- **Methodik: Methoden**, die zum Einsatz kommen, um die Kursziele mit der geplanten Ausstattung zu erreichen.
- **Plausibilität und Innovationsgehalt: Beitrag zum Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz der Auszubildenden** – Hierbei ist darzustellen, wie der/die Kurs/e zum Erwerb beruflicher Handlungskompetenz beitragen und welcher Bezug zur aktuellen bzw. künftig absehbaren beruflichen Arbeitspraxis besteht.
- **Bildungspersonal: Einbindung des Ausbildungspersonals** – Erläutern Sie, wie Ausbilder/innen eingebunden werden sollen, damit sie die neue digitale Ausstattung zielorientiert einsetzen können.

zu den Bewertungskriterien vgl. Richtlinie Nr. 7.3.1.2

Die Vorlage für das didaktisch-methodische Konzept finden Sie in der unter <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-ausstattungsfoerderung>.

Was, wenn digitale Technik nicht passgenau für den Einsatz in der ÜBA zu erwerben ist?

In den Förderlinien 2 und 3 können Sie digitale Technik neu für die ÜBA erschließen, anpassen oder neu entwickeln lassen.

Ist Software förderfähig?

Software, auch Lernsoftware, kann in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden, wenn diese Bezug zum Förderprogramm aufweist und im aufgezeigten Gesamtkonzept als förderfähig eingestuft werden kann.

Ist Infrastruktur förderfähig?

In der Ausstattungsförderung können jeweils auch damit im Zusammenhang anfallende weitere investive Ausgaben, wie beispielsweise die Einrichtung digitaler Infrastruktur, gefördert werden. Das bedeutet, dass sie förderfähig ist, wenn sie nachweislich für die Nutzung förderfähiger Ausstattungsgegenstände erforderlich ist.

Beispiele für Infrastrukturmaßnahmen sind die Einrichtung eines WLAN, einer Netzwerkverkabelung oder eines Internet-Breitbandzugangs.

Weitere Details finden Sie in der unter <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-ausstattungsfoerderung> erreichbaren Ausstattungsliste.

III. Konzeptentwicklungs- und Pilotprojekte (Förderlinien 2b und 3)

Was ist der Unterschied zwischen Förderlinie 2b und 3?

Mit den **Konzeptentwicklungsprojekten zukunftsweisende Technologien der Förderlinie 2b** sollen **nicht nur die digitale Technik, sondern auch die Entwicklung passgenauer Konzepte zur Qualifizierung der Auszubildenden und auch des Ausbildungspersonals erarbeitet** werden. Im Vordergrund der Projekte stehen **Impulse für zukunftsorientiertes Ausbilden sowie der konzeptionell begründete Technologietransfer in die Ausbildung**. Dazu können neben Investitionsmitteln für die digitale Ausstattung auch Personal- und Sachausgaben beantragt werden. Durch das im Projekt eingesetzte Personal soll ein didaktisch-methodisches Konzept entwickelt werden, welches den Einsatz der beantragten zukunftsweisenden Technologie in der ÜBA begründet (Anforderungen an das Konzept siehe Frage zum didaktisch-methodischen Konzept). Die Beschreibung des Konzepts erfolgt in der Darstellung der Projektskizze und muss nicht separat als Anlage eingereicht werden. Ausführliche Informationen zum Antragsverfahren, einschließlich der Anforderungen für die Skizzenerstellung, finden Sie unter Richtlinie Nr. 7.3.2.

Mit den **Pilotprojekten der Förderlinie 3** wird ein **ganzheitlicher Prozess digitalisierungsbedingter Veränderung der ÜBA unterstützt**. Es sollen die Auswirkungen analysiert werden, die sich **durch die Einflüsse der Digitalisierung in der Wirtschaft auf die Erwerbsberufe** ergeben. Hieraus folgend sollen die überbetrieblichen Ausbildungsangebote angepasst und weiterentwickelt werden. Mit den Pilotprojekten sollen Lösungsansätze erarbeitet und erprobt werden, wie durch eine entsprechende Gestaltung der ÜBA auf diese Anforderungen eingegangen werden kann. Im Vordergrund der Projekte steht somit die **Anpassung und Weiterentwicklung der ÜBA auf Grundlage der Anforderungen der Wirtschaft**. Zur Umsetzung eines Pilotprojektes können hierfür erforderliche Fördermittel – insbesondere Personal- und Sachausgaben – beantragt werden. Sofern zur Umsetzung der ermittelten Lösungsansätze Ausstattung erforderlich ist, kann diese ebenfalls beantragt werden. Ausführliche Informationen zum

Antragsverfahren, einschließlich der Anforderungen für die Skizzenerstellung, finden Sie unter Richtlinie Nr. 7.4.

Welche Rolle spielt die Qualifizierung des Bildungspersonals in den Projekten der Förderlinien 2b und 3?

Die ÜBS erhalten in den Projekten der Förderlinien 2b und 3 die Möglichkeiten, Anpassungen in der Ausgestaltung und Durchführung der ÜBA durch Entwicklung und Erprobung innovativer berufspädagogischer Konzepte vorzunehmen und Prozesse nezugestalten.

Um die im Projekt entwickelten digitalen Neuerungen gewinnbringend zu etablieren, müssen die zugehörigen Qualifizierungsbedarfe für das Ausbildungspersonal ermittelt und anschließend passgenaue Qualifizierungsangebote entwickelt werden. Zielgruppe dieser Qualifizierungsangebote ist das Ausbildungspersonal in ÜBS. Wo dies begründet wird, können diese Qualifizierungsangebote der ÜBS auch kooperierendes Bildungspersonal der Betriebe und Berufsschulen einbeziehen.

Wie können Projekte wissenschaftliche Expertise einbeziehen?

In den Förderlinien 2b und 3 können die Projekte durch Auftragsvergaben wissenschaftliche Expertise einbinden. Mithilfe der wissenschaftlichen Expertise, dies sind bspw. Vertreter/innen aus dem hochschulischen Bereich oder geeignete Forschungseinrichtungen, können Konzepte entwickelt, der aktuelle Forschungsstand einbezogen oder Erkenntnisse im Projekt evaluiert werden. Die wissenschaftliche Expertise kann ebenfalls eingebunden werden, um die fachpraktischen Aspekte des Projekts theoretisch fundiert auszugestalten oder um die Zuwendungsempfänger/innen im Projekt zu beraten. Insbesondere bei der Entwicklung von Qualifizierungs- und Schulungskonzepten sowie von methodisch-didaktischen Prozessen kann die Einbindung wissenschaftlicher Expertise zielführend sein, um die Konzepte theoriebasiert abzusichern und zu gestalten. Um die Projektergebnisse zu evaluieren und ggf. anschließend Anpassungen vorzunehmen, kann ebenfalls wissenschaftliche Expertise beauftragt werden.

Hochschulen oder wissenschaftliche Einrichtungen selber sind jedoch nicht antragsberechtigt.

Was ist mit Nachhaltigkeit und Transfer der Projektergebnisse gemeint?

Nachhaltigkeit bezeichnet hier, dass geplante Ergebnisse und Produkte der Projekte so gestaltet werden, dass sie auch nach Projektabschluss „weiterleben“. In der Projektskizze ist daher zu benennen,

- wie die entwickelten Lösungen implementiert werden,
- wie ihre Nutzung auch nach Projektende gewährleistet werden kann,
- welche Zielgruppen einbezogen und adressiert werden,
- welche Wirkungseffekte für die gewählte(n) Branche(n) bzw. Erwerbsberufe durch das Projekt zu erwarten sind.

Transfer bezeichnet hier, dass die **Verbreitung der Ergebnisse** in die Berufsbildungslandschaft, vor allem an weitere ÜBS, aber auch an die Betriebe und die Berufsschulen, bereits von Beginn an mitgeplant und konzeptionell hinterlegt werden muss. Dazu muss eine **Transfer- bzw. Verbreitungsstrategie** entwickelt werden. Die zuvor genannten Adressat/innen sollten auch bereits in der Projektlaufzeit einbezogen werden. Maßnahmen zur späteren Verbreitung, wie Projektpräsentationen auf Fachveranstaltungen, Infobeiträge online/print, Online-Tutorials, aber auch **Kooperationspartner/innen sowie Multiplikator/innen** sollen von vorn herein mitbedacht und dargelegt werden.

Wie ist die Laufzeit der geförderten Projekte?

Die Laufzeit der Projekte der Förderlinien 2b und 3 ist von den jeweiligen Projektzielen abhängig und darf maximal drei Jahre betragen. Der Abschluss der Projekte muss spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 erfolgen.

vgl. Richtlinie Nr. 4.8

Sind Verbundprojekte möglich?

In den Förderlinien 2b und 3 sind Verbundprojekte möglich. Verbundprojekte bieten die Möglichkeiten, Arbeitspakete stärkenorientiert zu bearbeiten, vielfältige Erfahrungen und Blickwinkel in ein gemeinsames Projekt einfließen zu lassen und die branchenweite Verbreitung der Ergebnisse kooperativ voranzutreiben. Mit gemeinsamer Arbeit in einem Verbundprojekt und gezielten Vorüberlegungen, können bspw. auch konkurrierende Anträge aus ein und derselben Branche verhindert werden.

Wie muss die Projektskizze der Verbundpartner/innen aussehen (erste Stufe)?

Bei Verbundprojekten ist mit der Projektskizze ein/e Verbundkoordinator/in sowie Hauptansprechpartner/in für die Skizze ist festzulegen. Die Projektskizze soll jeweils gemeinsam von allen Verbundpartner/innen erarbeitet werden. Der maximale Seitenumfang von 15 Seiten ist auch bei Verbundvorhaben einzuhalten. Im Anhang der Projektskizze sind die Arbeitsteilung der Partner/innen und der Mehrwert des Verbundes dazulegen. Entsprechende Letters of Intent (LOI) sind der Skizze beizufügen.

vgl. Richtlinie Nr. 7.3.2.2 sowie Nr. 7.4.1.1.

Welche Kriterien müssen von allen Antragstellenden für die Skizzenerstellung berücksichtigt werden (Inhalt und Form, erste Stufe)?

Die geplanten Projekte müssen vor allem

- inhaltlich im Einklang mit den Projektzielen (vgl. Richtlinie Nr. 1.1.1) stehen,
- eine nachvollziehbare Arbeitsplanung und ihre Begründung sowie
- ein Transfer- und Nachhaltigkeitskonzept vorsehen (siehe Frage zu Nachhaltigkeit und Transfer).

Für die Projektskizzen in beiden Förderlinien gilt, den maximalen Seitenumfang von 15 Seiten (Schriftgrad 11, Arial, 1½-facher Zeilenabstand, 2,5 cm Rand), auch bei Verbundvorhaben, nicht zu überschreiten.

zu den Kriterien für die Skizzenerstellung vgl. Richtlinie Nr. 7.3.2.2 (Förderlinie 2b) sowie Nr. 7.4.1.1 (Förderlinie 3)

Wann stelle ich einen förmlichen Antrag in den Förderlinien 2b und 3 (zweite Stufe)?

Das Antragsverfahren in den Förderlinien 2b und 3 ist zweistufig. Sollte die Skizze für eine Förderung ausgewählt werden (siehe Bewertungskriterien in Nr. 7.3.2.3 (Förderlinie 2b) oder Nr. 7.4.1.2 (Förderlinie 3) der Richtlinie), werden **die Interessenten schriftlich aufgefordert, einen förmlichen Projektantrag zu stellen** (siehe dazu Nr. 7.1 sowie Nr. 7.3.2.4 und Nr. 7.4.2 der Richtlinie).

Für **Verbundprojekte** ist dabei zusätzlich zu beachten:

- Erfolgt eine Aufforderung zur Einreichung eines förmlichen Förderantrags, ist der **Projektkoordinator/ die Projektkoordinatorin final** zu bestimmen.
- Jede/r Verbundpartner/in hat je einen eigenen Antrag im Easy-Online-System zu stellen. Das **Projektkonzept (Projektbeschreibung usw.) muss zwischen den Projektpartner/innen abgestimmt** sein. Neben der allgemeinen Begründung und Beschreibung des Projekts, muss auch die **Arbeitsteilung der Verbundpartner/innen** dargestellt und **kurz begründet werden, warum das Projekt besser als ein Verbundprojekt realisiert werden soll**.

Sollte eine Projektskizze eines Verbundvorhabens zur Förderung vorgeschlagen werden,

- regeln die Verbundpartner/innen ihre Zusammenarbeit in einer **schriftlichen Kooperationsvereinbarung** und
- es muss eine **grundsätzliche Übereinkunft über die weiteren seitens des BMBF vorgegebenen Kriterien zur Zusammenarbeit der Verbundpartner/innen** nachgewiesen werden (vgl. Hinweise und Merkblätter im [Formularschrank des BMBF](#)).

In welchem Umfang sind Personal- und Sachausgaben förderfähig?

In Förderlinien 2b und 3 können Personal- und Sachausgaben gefördert werden.

zur Förderung von Personalausgaben siehe Richtlinie Nr. 5.4

Sachausgaben werden pauschal mit 10 % der förderfähigen Personalausgaben angesetzt.

Weitere Hinweise finden Sie unter <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-hilfestellungen> in der Kategorie „Hilfestellungen“. Diese Hinweise werden Teil jedes Zuwendungsbescheids der Förderlinien 2b und 3 und sind damit während des gesamten Bewilligungszeitraums zwingend zu beachten.

Wie können Fördermittel für Personalausgaben abgerufen werden?

Unabhängig vom geltenden Verfahren des Mittelabrufs, sind Fördermittel für Personalausgaben stets **zeitlich im Nachgang abzurufen**, also frühestens zum Ende des Monats, in welchem diese angefallen sind. Ausnahmsweise dürfen Personalausgaben des Monats Dezember gemeinsam mit denen des Monats November abgerufen werden, damit eine Jahresabrechnung seitens des Zuwendungsempfängers erleichtert wird.

Welche Auftragsvergaben (von Dienstleistungen) an Dritte sind zuwendungsfähig?

Honorar- und Sachausgaben für Auftragsvergaben an Dritte, also Vergaben im Rahmen von Dienstleistungen, die vom Antragsteller nicht selbst erbracht werden können, sind in den Förderlinien 2b und 3 in begründeten Fällen zuwendungsfähig.

vgl. Richtlinie Nr. 5.5

In den Förderlinien 2b und 3 sind in den jeweiligen Projektskizzen in den Anhängen folgende Aspekte bei geplanten Auftragsvergaben darzustellen:

- Begründung der Notwendigkeit der Beauftragung,
- Darstellung der vorgesehenen Einbindung wissenschaftlicher Expertise sowie
- Darstellung des Mehrwertes für den Erfolg des Projekts.

vgl. Richtlinie Nr. 7.3.2.2 sowie Nr. 7.4.1.1

IV. Sonstiges

Wann erhält der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid?

Die Förderentscheidung und die Erteilung eines Zuwendungsbescheids können erst erfolgen, wenn die Antragsprüfung vollständig abgeschlossen ist. Je nach Förderlinie kann diese unterschiedlich umfangreich ausfallen.

In den Förderlinien 1 und 2a erfolgt nach der administrativen Prüfung die Begutachtung durch ein vom BIBB, Arbeitsbereich 4.3, bestelltes Fachgutachterbüro.

Für die Förderlinien 1 und 2a sind außerdem die Angaben unter Richtlinie Nr. 7.2.2 und für Förderlinie 1 zusätzlich Nr. 7.2.3 zu beachten.

Die eingereichten Projektskizzen und Anträge in den Förderlinien 2b und 3 werden im BIBB nach entsprechenden Bewertungskriterien geprüft.

vgl. Angaben zum Antragsverfahren unter Richtlinie Nr. 7.3.2 für Förderlinie 2b sowie Richtlinie Nr. 7.4 für Förderlinie 3

Rechne ich netto oder brutto ab?

Im Regelfall wird brutto abgerechnet und gefördert. Sollte der Zuwendungsempfänger jedoch eine Vorsteuerabzugsberechtigung des zuständigen Finanzamts vorweisen können, wird netto abgerechnet und gefördert. Dies wird bereits im Antrag abgefragt.

Wie sind die Zweckbindungsfristen in den Förderlinien?

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Ausstattungsgegenstände beträgt in den Förderlinien 1 und 2a in der Regel fünf Jahre ab Anschaffung.

Bei Projekten der Förderlinien 2b und 3 beläuft sich die Zweckbindungsfrist auf den Durchführungszeitraum (maximal drei Jahre).

vgl. Richtlinie Nr. 6.2

Ist Leasing möglich?

Leasing ist ggf. bei Konzeptentwicklungs- und Pilotprojekten (Förderlinien 2b und 3) in begründeten Einzelfällen möglich. Dies wird im Zuge des Antragsverfahrens geprüft. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre/n Ansprechpartner/in im BIBB: <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-ansprechpartner>.

In den Förderlinien 1 und 2a ist kein Leasing möglich.

Was ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und wann ist sie anzuwenden?

Gemäß Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht in der Europäischen Union ein grundsätzliches Beihilfeverbot. Die AGVO stellt allerdings bestimmte Gruppen von Beihilfen von dem Beihilfeverbot frei.

Die AGVO ist im Rahmen der Richtlinie bei der Investitionsausgabenförderung in allen drei Förderlinien anzuwenden, soweit – bei einer gemischten Nutzung der ÜBS durch wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten – die jährlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten der ÜBS im Vergleich zu der jährlichen Gesamtkapazität der ÜBS über 20 Prozent liegen. In diesem Fall kann nicht mehr von einer reinen Nebentätigkeit ausgegangen werden.

vgl. Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, vom 19.07.2016, Rdnr. 207

Für weitere Informationen zu wirtschaftlichen Tätigkeiten ist folgende Handreichung zu beachten:

https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a34_Handreichung_Antragsteller_zur_Erklaerung_wirtschaftlichen_Taetigkeiten_2018.pdf

Was ist für die Rechte an Ergebnissen und an deren Verwertung sowie für Veröffentlichungen beispielsweise von Produkten zu beachten?

Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind unter anderem die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF).

vgl. Richtlinie Nr. 6.1

Soweit Ergebnisse gemäß Nr. 3.4.2 NABF erzeugt werden, sind dem BMBF und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung Verwertungsrechte einzuräumen.

Für Veröffentlichungen ist Nr. 5 der NABF anzuwenden.

Was geschieht mit meinen personenbezogenen Daten?

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das BIBB sowie die Ihnen daraus entstehenden Rechte erhalten Sie auf der Seite <https://www.bibb.de/uebs-digitalisierung-hilfestellungen> in den dort befindlichen [Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung](#).

Welche investive Unterstützung besteht für ÜBS über das Sonderprogramm hinaus?

Bauliche Modernisierungen, weitere Ausstattung sowie die Fortentwicklung von ÜBS zu anerkannten Kompetenzzentren können über die „[Gemeinsame Richtlinie von BMBF und BMWi für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten \(ÜBS\) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 24.06.2009 in der Fassung vom 15.01.2015](#)“ gemeinsam mit dem jeweiligen Sitzland unterstützt werden.

V. Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
AZA	Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMBF	Bundeministerium für Bildung und Forschung
FAQ	häufig gestellte Fragen (frequently asked questions)
LOI	Letter of intent (dt. Absichtserklärung)
NABF	Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung
ÜBA	überbetriebliche Ausbildung
ÜBS	überbetriebliche Berufsbildungsstätte
WLAN	Wireless Local Area Network (dt. kabelloses, lokales Netzwerk)